

Fall 32: "Verpaßte Abtretung"

G gewährt dem S einen Kredit; zur Sicherung dieses Kredit bestellt S dem G an seinem Grundstück ordnungsgemäß eine Briefhypothek. G überträgt die hypothekarisch gesicherte Forderung - ebenfalls ordnungsgemäß (durch Abtretung in schriftlicher Urkunde und unter Übergabe des Hypothekenbriefes) - an D, ohne daß S hiervon etwas erfährt. Als der Kredit fällig wird, zahlt S die Kreditsumme an G. Nunmehr wendet sich D an S und macht Ansprüche aus der Forderung und aus der Hypothek geltend.

Mit Aussicht auf Erfolg?

I. Anspruch des D gegen S aus § 607 i.V.m. § 398 BGB

Mangels eigener Ansprüche gegen S können D nur Ansprüche aus übergegangenem Recht zustehen.

Wirksame Abtretung eines Darlehensrückzahlungsanspruchs des G gegen S an D gem. § 398 BGB?

1. Einigung zwischen G und D über die Abtretung des Darlehensanspruchs

Hier: keine Bedenken.

2. Wirksamkeit der Einigung

a) Bestehen der abgetretenen Forderung

Hier: Darlehensrückzahlungsanspruch des G gegen S gem. § 607 BGB

b) Kein Ausschluß der Abtretung gem. § 399 BGB

c) Formgebundenheit der Abtretung?

aa) Grds. unterliegen Abtretungen gem. § 398 BGB keiner besonderen Form.

bb) Ausnahme: Abtretung einer hypothekarisch gesicherten Forderung gem. § 1154 BGB

Briefhypothek: gem. § 1154 I BGB schriftl. Abtretungserklärung (oder Eintragung im Grundbuch, § 1154 II BGB) und Übergabe des Hypothekenbriefes

Buchhypothek: gem. § 1154 III BGB: Eintragung im Grundbuch

Hier: Abtretung einer durch Briefhypothek gesicherten Forderung

=> Notwendigkeit der schriftl. Abtretungserklärung und Übergabe des Hypothekenbriefes gem. § 1154 BGB

Hier: (+), ordnungsgemäße Abtretung (vgl. Sachverhalt).

=> Übergang des Rückzahlungsanspruchs des G gegen S auf D

3. Untergang des Anspruchs infolge der Zahlung durch S an G?

a) Keine Erfüllung gem. § 362 BGB mangels Leistung an den *Gläubiger*

b) Wirkung der Leistung an G gegenüber D gem. § 407 I BGB?

Voraussetzungen:

aa) Leistung des Schuldners nach der Abtretung der Forderung an den bisherigen Gläubiger

Hier: (+), Zahlung durch S an G nach Abtretung der Forderung durch G an D

bb) Keine Kenntnis des Schuldners von der zwischenzeitlichen Abtretung

Hier: (+)

cc) Rechtsfolge: Der neue Gläubiger muß die Leistung des Schuldners an den bisherigen Gläubiger gegen sich gelten lassen, § 407 I BGB.

=> Kein Anspruch des Zessionars D gegen den Schuldner S gem. § 607 i.V.m. § 398 BGB

II. Anspruch des D gegen S auf Duldung der Zwangsvollstreckung in dessen Grundstück gem. § 1147 BGB

Voraussetzungen

1. D müßte Inhaber einer Hypothek an dem Grundstück des S sein.

Da S zugunsten des D an seinem Grundstück *keine* Hypothek bestellt hat, kann D eine Hypothek am Grundstück des S nur von G kraft Rechtsgeschäfts erworben haben.

Wirksame Übertragung einer Hypothek durch G an D?

Voraussetzungen:

a) Wirksame Abtretung einer hypothekarisch gesicherten Forderung gem. §§ 398, 1154 BGB durch G an D

Hier: (+), s.o.

b) Folge: Gesetzlicher Übergang der Hypothek gem. § 1153 I BGB, *wenn der Verfügende Inhaber der Hypothek war.*

Hier: (+), wirksame Bestellung einer Briefhypothek durch S zugunsten des G gem. §§ 873, 1113, 1115, 1117 BGB (vgl. Sachverhalt).

=> Wirksame Übertragung der Hypothek durch G an D

2. Auswirkung der Zahlung durch S an G?

a) Bei wirksamer Leistung des persönlichen Schuldners an den Gläubiger: Untergang der Forderung mit der Folge der Umwandlung der Hypothek in eine Eigentümergrundschuld gem. §§ 1163 I 2, 1177 I BGB.

b) Fiktion des Fortbestehens der Forderung gem. § 1156 S. 1 BGB?

Gem. § 1156 S. 1 BGB: Keine Anwendung des § 407 I BGB auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger "in Ansehung der Hypothek".

=> Kein Erlöschen der gesicherten Forderung gem. § 407 I BGB im Hinblick auf deren Notwendigkeit für die Hypothek

c) Wirksame Leistung des Eigentümers an einen eingetragenen Nichtberechtigten gem. §§ 893, 1. Alt., 892 BGB?

Gem. § 893, 1. Alt. BGB: Entsprechende Anwendung des § 892 BGB auf Leistungen an denjenigen, der im Grundbuch eingetragen ist.

=> Gutgläubensschutz zugunsten des S gem. §§ 893, 1. Alt., 892 BGB, der an den Eingetragenen G geleistet hat?

Voraussetzung: Legitimation des G zur Entgegennahme der Leistung aufgrund seiner Eintragung im Grundbuch

(§ 893, 1. Alt. BGB setzt zwar eine Leistung auf ein dingliches Recht voraus, so daß hierdurch grds. kein Schutz für Leistungen auf obligatorische Ansprüche gewährt wird. Allerdings bewirkt § 893 BGB auch, daß der Eigentümer, der persönlicher Schuldner ist und im Vertrauen auf das Grundbuch zahlt, auch von der persönlichen Schuld frei wird [Erman/Hagen, 8. Aufl., § 893 Rn. 2]).

Nach dem Wortlaut der §§ 893, 1. Alt., 892 BGB ist Eintragung in Grundbuch entscheidend.

Ausnahme nach h.M. (RGZ 150, 348, 356; Palandt/Bassenge, § 893 Rn. 2; Baur, Sachenrecht, 14. Aufl., § 38 VI 4): Eintragung im Grundbuch allein legitimiert nicht zur Entgegennahme des Kapitals einer *Briefhypothek*.

Begründung: Widerspruchsrecht des Eigentümers gem. § 1160 I BGB gegenüber der Geltendmachung einer Briefhypothek, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt.

=> Voraussetzung für die Legitimationswirkung gem. §§ 893, 1. Alt., 892 BGB Vorlage des Hypothekenbriefes zur Legitimationswirkung des Zahlungsempfängers

Hier: Mangels Besitz des G am Hypothekenbrief (infolge der Übergabe an D) keine Legitimation des G zur Entgegennahme der Zahlung gem. §§ 893, 1. Alt., 892 BGB.

=> Keine wirksame Leistung des S an einen eingetragenen Nichtberechtigten gem. §§ 893, 1. Alt., 892 BGB

=> Anspruch des D gegen S auf Duldung der Zwangsvollstreckung gem. § 1147 BGB